

Berlin, 26. August 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Nutzungsdauern Gasnetze

**BNetzA-Konsultation vom 13. Juli 2022 zur Festlegung
von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgaslei-
tungsinfrastrukturen („KANU“)**

BNetzA-Aktenzeichen BK9-22-614

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Zusammenfassung | 3 |
| 2 | Hintergrund | 3 |
| 3 | Generelle Anmerkungen | 3 |
| | 3.1 Ermöglichung kürzerer Nutzungsdauer ist richtig und wichtig | 3 |
| | 3.2 Auswirkungen auf den Effizienzvergleich..... | 4 |
| | 3.3 Ambitionierte Dekarbonisierung bereits vor 2045 | 5 |
| | 3.4 Nutzungsdauern von Bestandsanlagen | 7 |
| | 3.5 Entwicklung und Konsultation einer Transformationsregulierung | 7 |
| | 3.6 Reduzierung von Investitionspflichten | 8 |
| 4 | Weitere Anmerkungen zum Festlegungsentwurf | 8 |
| | 4.1 Keine verbindliche Verkürzung der Nutzungsdauern | 8 |
| | 4.2 Einbeziehung von LNG-Anlagen | 9 |

1 Zusammenfassung

Die BNetzA will mit der konsultierten Festlegung ermöglichen, dass die ab 2023 aktivierten Investitionen der Gasnetzbetreiber bis 2045 kalkulatorisch abgeschrieben werden können. Damit soll der regulatorische Rahmen an die politischen Klimaziele angepasst werden.

Der BDEW unterstützt grundsätzlich die Ermöglichung kürzerer Nutzungsdauern bei Investitionen in Gasnetze. Da die Transformation in einigen Netzgebieten bereits deutlich vor 2045 umgesetzt werden muss, ist eine noch stärkere Flexibilisierung sinnvoll. Über die zukünftigen Investitionen hinaus besteht Handlungsbedarf auch bei den Bestandsanlagen.

Nachfolgend nimmt der BDEW ausführlich zum Festlegungsentwurf Stellung.

2 Hintergrund

Die BNetzA Beschlusskammer 9 hat am 13. Juli 2022 den Konsultationsentwurf zur Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen ("KANU") veröffentlicht. Um den regulatorischen Rahmen an die Klimaziele anzupassen, beabsichtigt die BNetzA kürzere Abschreibungsdauern für zukünftige Investitionen in Gasnetze zu ermöglichen.

Alle Gasnetzbetreiber sollen für ab dem Jahr 2023 aktivierte Investitionen die kalkulatorische Nutzungsdauer so wählen können, dass diese nicht über das Jahr 2045 hinausreicht, um die jeweiligen Investitionen spätestens bis dahin zu refinanzieren. Hierzu soll laut BNetzA festgelegt werden, dass Netzbetreiber abweichend von den Spannbreiten in Anlage 1 GasNEV als niedrigste betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer "2045 minus Aktivierungsjahr" wählen können. Sofern die Untergrenze in Anlage 1 GasNEV kleiner ist, gilt diese weiter.

Zusätzlich zu den Anlagegruppen in Anlage 1 GasNEV werden zwei neue Anlagegruppen eingeführt: "LNG-Anlagen" und "LNG-Anbindungsanlagen". Für beide Anlagegruppen soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der erwarteten Betriebsdauer der LNG-Anlage entsprechen, mindestens aber fünf Jahre betragen.

3 Generelle Anmerkungen

3.1 Ermöglichung kürzerer Nutzungsdauer ist richtig und wichtig

Im Bundes-Klimaschutzgesetz ist verankert, dass Deutschland bis 2045 Treibhausgasneutralität erreichen soll. Mit Blick auf diese politische Zielstellung ist daher absehbar, dass zumindest für Teile des Gasnetzes die in der GasNEV Anlage 1 festgelegten Nutzungsdauern von bis zu 65 Jahren nicht mehr realistisch sind, um die Refinanzierung der Investitionen sicherzustellen.

Im Sinne eines weiterhin effizienten Energieversorgungssystems muss es aus Sicht des BDEW das Ziel sein, die bestehende Erdgasinfrastruktur möglichst umfassend und werterhaltend für den Transformationsprozess zu nutzen. Dennoch wird es Leitungen geben, die nicht auf klimaneutrale Gase umgestellt werden können und vor Ablauf der bisher üblichen kalkulatorischen Abschreibungsdauern außer Betrieb genommen werden. Diese Investitionen werden damit über das bestehende regulierte Netzentgelt-System nicht mehr refinanziert. Dies stellt ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für Netzbetreiber, deren Anteilseigner und Kapitalgeber dar, das die gesamte Energieversorgungsinfrastruktur in Mitleidenschaft ziehen kann. Dies zumal nach wie vor im bestehenden System Investitionen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit vorzunehmen sind. Es muss daher regulatorisch sichergestellt sein, dass alle getätigten Investitionen bis 2045 refinanziert werden können und kein systemimmanentes Risiko für den Gasnetzbetreiber verbleibt.

Zu beachten ist, dass trotz aller politischer Ziele Investitionen in Gasnetze weiterhin zwingend erforderlich und auch im Rahmen des Transformationsprozesses gesamtwirtschaftlich sinnvoll sind. So bestehen weiterhin gesetzliche Anschluss- und Versorgungspflichten, ebenso wie Ausbaupflichten aus Netzentwicklungsplänen, die Pflicht zur Anbindung von LNG-Anlagen und Biomethaneinspeisung, die Ermöglichung des Wasserstoff-Hochlaufs und die Sicherstellung der technischen Sicherheit und der Versorgungssicherheit. Auch bei einem Rückgang des Erdgasverbrauchs ist der sichere und zuverlässige Betrieb der Netze im Sinne der Versorgungssicherheit das oberste Gebot. Dafür sind auch weiterhin Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Sämtliche Investitionen in diese auch sicherheitstechnisch unvermeidlichen Maßnahmen benötigen eine ausreichende Refinanzierung auch bei sehr kurzen Restlaufzeiten.

- › **Der BDEW begrüßt die Ermöglichung kürzerer kalkulatorischer Nutzungsdauern für Gasnetzinvestitionen. Diese Maßnahme ist notwendig, um das wachsende wirtschaftliche Risiko von Refinanzierungslücken zu reduzieren und mit Blick auf die Transformationsaufgabe die erforderlichen Maßnahmen und Investitionen im Sinne der Versorgungssicherheit abzusichern.**
- › **Die Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern hat auch Auswirkungen auf die Kalkulation von Sonderentgelten gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV: die Möglichkeit zur Verwendung von verkürzten Nutzungsdauern muss sich auch hier bei der Berechnung der Kapitalkostenannuität sachlogisch wiederfinden.**

3.2 Auswirkungen auf den Effizienzvergleich

Die BNetzA erläutert im Festlegungsentwurf (Seite 14), dass erhöhte kalkulatorische Abschreibungen aufgrund verkürzter Abschreibungsdauern auch zur Erhöhung des Aufwandsparameters (TOTEX) führt und dies nachteilige Effekte im Effizienzvergleich haben könnte.

Die BNetzA verzichtet jedoch darauf, die nachteiligen Effekte im Effizienzvergleich eliminieren zu wollen, sondern belässt dieses Risiko den Netzbetreibern. „Die Netzbetreiber werden diese Gesichtspunkte bei der Wahl sachgerechter kalkulatorischer Nutzungsdauern zu berücksichtigen haben.“ Die Gewährleistung der Refinanzierung von Investitionen wird also verknüpft mit höheren Effizienzvorgaben; der Netzbetreiber hat somit die Wahl zwischen dem Risiko einer unvollständigen Refinanzierung seiner Investitionen oder einem geringeren Effizienzwert. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche optimale Entscheidung über die Abschreibungsdauern setzen die nachteiligen Auswirkungen auf den Effizienzwert verzerrte Anreize. Die Benchmarknachteile derjenigen Netzbetreiber, die kurze Nutzungsdauern wählen, werden im Zeitablauf zunehmen, da zum einen die Summe der AK/HK der ab 2023 getätigten Investitionen zunehmen wird und zum anderen die Unterschiede in den Abschreibungszeiträumen im Zeitablauf größer werden. Über die Auswirkungen im Effizienzvergleich werden Gasnetze, die über das Jahr 2045 hinaus genutzt und abgeschrieben werden, systematisch bevorteilt.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die BNetzA einerseits mit Blick auf die politischen Zielsetzungen den Bedarf für kürzere Abschreibungsdauern feststellt, andererseits aber nachteilige Effekte für Netzbetreiber im Effizienzvergleich ausblendet. Die angestrebte vollständige Finanzierung von Investitionen kann so nicht gewährleistet werden.

- › **Die Verkürzung von Abschreibungsdauern wird sich erst auf den Effizienzvergleich vor der fünften Regulierungsperiode (Basisjahr 2025) auswirken. Mit Blick auf die bis Ende 2024 abzuschließende Evaluierung der Anreizregulierung (§ 33 ARegV) sollte diese Problematik dann umfassend analysiert und bewertet werden; Ziel wäre die Vermeidung von nachteiligen Effekten und Verzerrungen im Effizienzvergleich.**

3.3 Ambitionierte Dekarbonisierung bereits vor 2045

Mit der BNetzA-Festlegung wird ermöglicht, dass zukünftige Investitionen der Gasnetzbetreiber bis 2045 kalkulatorisch abgeschrieben sein können.

Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität sollen die Treibhausgasemissionen Deutschlands bereits bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % im Vergleich zum Jahr 1990 gesenkt werden. Gemäß Koalitionsvertrag soll bis 2030 bereits 50 % der Wärme klimaneutral erzeugt werden (2021: 15 %). Mit Blick auf den hohen Anteil von Erdgas im Wärmemarkt ist klar, dass die Absatzmenge fossiler Gase dieser politischen Zielsetzung folgend bereits weit vor 2045 deutlich sinken wird.

Für die Umsetzung der Wärmewende soll zudem eine kommunale Wärmeplanung als zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument auf lokaler/regionaler Ebene gesetzlich verankert werden. Es muss damit gerechnet werden, dass Kommunen den Einsatz von Erdgas im

Wärmemarkt schon vor 2045 reduzieren wollen, so gibt z. B. das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 vor.

Nicht aus dem Blick geraten sollte, dass die Gasnetzbetreiber aktiv daran arbeiten, einen großen Teil ihrer Netze auf klimaneutrale Gase wie Wasserstoff und Biogas umzustellen. So haben 180 Gasverteilnetzbetreiber bereits zum 30. Juni 2022 einen Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) erstellt. Voraussichtlich im September 2022 wird darauf aufbauend ein deutschlandweiter Gesamt-GTP veröffentlicht werden, der erstmalig einen deutschlandweiten Überblick über die Transformationsplanung hin zu einer klimaneutralen Gasnetzinfrastruktur bieten wird.

Der BDEW plädiert dafür, dass die Erreichung der politischen Dekarbonisierungsziele im Wärmemarkt durch die entsprechenden regulatorischen Festlegungen gestützt wird. So sollte die Regulierung den anlaufenden Transformationsprozess und regional unterschiedliche Zieltermine angemessen berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Endzeitpunkt für kalkulatorische Nutzungsdauern nicht fix auf 2045 festgeschrieben werden sollte, sondern vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der nationalen und kommunalen Klimaziele gewählt werden kann. Die starre Regelung „2045 minus Aktivierungsjahr“ sollte ersetzt werden durch einen **grundsätzlichen Verzicht auf eine Nutzungsdauer-Untergrenze**. So wird sichergestellt, dass eine möglichst flexible und dynamische Gasnetzentwicklung möglich ist.

Sinnvoll wäre zudem die zusätzliche Möglichkeit **degressiver Abschreibungen** neben der bestehenden linearen Abschreibungsmethodik, um bei sinkender Absatzmenge und Letztverbraucher-Anzahl Kosten weiterhin verursachungsgerecht verteilen zu können. So würden größere Teile der Abschreibungen in Jahren mit noch hohen Absatzmengen zu geringeren Steigerungen in den Netzentgelten führen.

Durch die Öffnung der Nutzungsdauer-Spannbreite mit Beibehaltung der bestehenden Obergrenzen bleibt es möglich, sich für Anlagegüter, die perspektivisch mit klimaneutralen Gasen betrieben werden, an den bisherigen Abschreibungsdauern zu orientieren. Hierfür wäre dem Netzbetreiber die Möglichkeit zur Differenzierung einzelner Anlagengüter innerhalb der jeweiligen Anlagenklassen einzuräumen. Für alle Anlagen (Bestands- und später auch Neuanlagen), die bereits vor dem Ausstieg im Jahr 2045 nicht mehr benötigt werden, müssen regulatorische Sonderabschreibungen möglich sein, um eine Überforderung der Netzbetreiber und Entschädigungsforderungen zu vermeiden.

- › **Der BDEW hält es für notwendig, dass Gasnetz-Investitionen in begründeten Fällen bereits vor 2045 abgeschrieben werden können. Die Nutzungsdauer-Spannbreiten sollten vollständig nach unten geöffnet und auf Untergrenzen verzichtet werden.**

- › **Neben der linearen Abschreibungsmethodik sollte auch die Möglichkeit degressiver Abschreibungen rechtlich verankert werden. Eine degressive Abschreibung reflektiert deutlich besser die zu erwartenden Entwicklungen bei Kundenanzahl und Verbrauchsmenge.**

3.4 Nutzungsdauern von Bestandsanlagen

Auch bei den kalkulatorischen Nutzungsdauern der Bestandsanlagen besteht dringender Handlungsbedarf. Bei den bis 2022 getätigten Gasnetzinvestitionen besteht – ebenso wie bei den Neuinvestitionen ab 2023 – ein hohes Risiko, dass diese in Umsetzung der politischen Klimaziele noch vor Ende der kalkulatorischen Abschreibungsdauer außer Betrieb genommen werden müssen, wenn diese nicht mit klimaneutralen Gasen weitergenutzt werden können.

Bisher gibt § 6 Abs. 5 Satz 2 GasNEV vor: „Die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen.“ Mit Blick auf die politischen Klimaziele muss eine Korrektur der Nutzungsdauer auch für Bestandsanlagen ermöglicht werden.

- › **Auch für Bestandsanlagen muss die optionale Möglichkeit zur Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern eröffnet werden. Sofern eine Einbeziehung im „KANU“-Verfahren nicht möglich ist, sollte hierzu baldmöglichst eine Konsultation eröffnet und dabei auch die Auswirkungen auf Netzentgelte und Netznutzer sowie Möglichkeiten zur Abfederung (z. B. Härtefalldeckel) betrachtet werden.**

3.5 Entwicklung und Konsultation einer Transformationsregulierung

Über die Frage der kalkulatorischen Nutzungsdauern hinaus muss der Regulierungsrahmen grundsätzlich überprüft und zielgerichtet angepasst werden, um die Transformation der Gasnetzinfrastruktur zu ermöglichen.

Mit Blick auf den im Koalitionsvertrag angekündigten Branchendialog, das „Ziel einer Anpassung des regulatorischen Rahmens zur gemeinsamen Regulierung und Finanzierung der Gas- und Wasserstoffnetze“ (§ 112b Abs. 1 Satz 2 EnWG) und die Entschließung des Bundestags vom 24. Juni 2021¹ sollten alle regulatorischen Aspekte der Dekarbonisierung der Gasversorgung inkl. der spezifischen CAPEX- und OPEX-Entwicklungen einbezogen werden. Ziel ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung und sozial gerechten Verteilung der Lasten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Netzbetreibern, Lieferanten und Letztverbrauchern.

¹ vgl. [Bundestag Drucksache 19/30899](#) Buchstabe c (Seite 63 f).

- › **Für die Herausforderungen im Gasnetz ist eine „Transformationsregulierung“ erforderlich. BNetzA und BMWK sollten einen Prozess zur Anpassung des regulatorischen Rahmens initiieren. Der BDEW bietet an, sich hieran konstruktiv und lösungsorientiert zu beteiligen.**

3.6 Reduzierung von Investitionspflichten

Gasnetzbetreiber unterliegen einer Reihe von gesetzlichen Verpflichtungen, die auch zukünftig noch signifikante Investitionen erforderlich machen (z. B. Anschluss- und Versorgungszwang). Sofern weiterhin ein vollständiger Anschluss- bzw. Versorgungszwang für Netzbetreiber besteht – ohne die zeitliche, kommunale und netzbetreiberspezifische Planungs-Perspektive zu berücksichtigen – steigt auch das Risiko, dass die dafür benötigte Netzinfrastruktur im Regulierungssystem nicht refinanziert werden kann.

In der Transformationsphase sind die Pflichten eines Anschluss- und Versorgungszwangs auf die Investitionen zu beschränken, die im Hinblick auf die Versorgungssicherheit erforderlich und für den Transformationspfad sinnvoll sind.

- › **Zur Vermeidung von „Stranded Investments“ für Netzbetreiber und Kunden sowie zur Ermöglichung einer planbaren Transformation sollten bestehende Investitionspflichten reduziert und der Aspekt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit neu geregelt werden.**

4 Weitere Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

4.1 Keine verbindliche Verkürzung der Nutzungsdauern

Gasinfrastruktur wird auch langfristig weiter benötigt, u. a. für Biomethan und Wasserstoff. Es ist jedoch aktuell unklar, wie sich der Bedarf in den jeweiligen Netzgebieten und die Verfügbarkeit klimaneutraler Gase konkret entwickeln werden.

Mit dem Nutzungsdauer-Wahlrecht unter Beibehaltung der bestehenden Obergrenzen behält der Gasnetzbetreiber die Möglichkeit, sich bei Anlagegütern, die perspektivisch mit klimaneutralen Gasen betrieben oder für andere Zwecke genutzt werden, an den bisherigen Abschreibungsdauern zu orientieren.

Dieses Wahlrecht sollte zudem für die Möglichkeit der Verkürzung der Nutzungsdauern im Bestand (vgl. 3.4) und sowie für den Einsatz degressiver Abschreibungen (vgl. 3.3) gelten.

Allerdings sind für eine volkswirtschaftlich optimale Entscheidung der Netzbetreiber über die anzuwendende Nutzungsdauer Verzerrungen aufgrund nachteiliger Benchmarkwirkungen bei kurzen Abschreibungszeiträumen zu beseitigen.

- › **Der Verzicht auf eine verbindliche Vorgabe kürzerer Nutzungsdauern ist richtig.**
- › **Der Transformationsprozess vor dem die Gasnetze stehen, kann es erfordern, dass Anlagegüter je nach Versorgungsaufgabe mit unterschiedlichen Nutzungsdauern angesetzt werden. Es ist zu begrüßen, dass der Festlegungsentwurf der BNetzA die benötigte Flexibilität eröffnet und dies zulässt.**
- › **Das Nutzungsdauer-Wahlrecht sollte nicht nur zum Investitionszeitpunkt, sondern auch später z. B. nach Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung ausgeübt werden können.**
- › **Regelungsbedarf besteht auch für jene Fälle, in denen Netzanlagen vor Ablauf der gewählten Nutzungsdauer stillgelegt werden müssen (z. B. aufgrund politischer Vorgaben oder Kundenentscheidungen). Ohne eine solche Regelung würde die Wahl der kürzestmöglichen Nutzungsdauer zur Minimierung des wirtschaftlichen Risikos eher angereizt. Dies ist jedoch weder im Interesse der Netzbetreiber noch der Netznutzer.**

4.2 Einbeziehung von LNG-Anlagen

Zusätzlich zu den Anlagegruppen in Anlage 1 GasNEV werden zwei neue Anlagegruppen eingeführt: "LNG-Anlagen" und "LNG-Anbindungsanlagen". Für beide Anlagegruppen soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der erwarteten Betriebsdauer der LNG-Anlage entsprechen, mindestens aber fünf Jahre betragen.

Adressat der Festlegung sind alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 7 EnWG. Zu den Gasversorgungsnetzen gehören gemäß § 3 Nr. 20 EnWG neben Fernleitungsnetzen, Gasverteilernetzen und bestimmten Gasspeicheranlagen auch LNG-Anlagen. LNG-Anlagen unterliegen somit auch den Regelungen für Gasversorgungsnetze, sofern sie nicht nach § 28a EnWG von der Regulierung ausgenommen wurden. Es verbleiben jedoch Unsicherheiten, welche Regelungen aus EnWG und GasNEV – und den darauf basierenden BNetzA-Festlegungen – in welchem Umfang auch für LNG-Anlagen anwendbar sind.

- › **Auch für LNG-Anlagen und LNG-Anbindungsanlagen sollte die Nutzungsdauer-Spannbreite nach unten geöffnet und auf Untergrenzen verzichtet werden.**
- › **Aus Sicht des BDEW sollte die BNetzA klarstellen, welchen Pflichten aus EnWG, GasNEV und BNetzA-Festlegungen die Betreiber von LNG-Anlagen unterliegen.**

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Jan Kiskemper
Energienetze, Regulierung & Mobilität
+49 30 300199-1132
jan.kiskemper@bdew.de

Katja Hintz
Energienetze, Regulierung & Mobilität
+49 30 300199-1663
katja.hintz@bdew.de